

Vertragsrecht in der Krise

Globale Pandemie als Störung der Geschäftsgrundlage

Von *Peter McColgan**

Wenn wir von der Annahme ausgehen, dass wir wissen, was Vertragsrecht ist, so erfordert das Thema „Vertragsrecht in der Krise“ lediglich eine Festlegung des Krisenbegriffs. Die Arbeitsdefinition einer Systemkrise kann von *Jung* übernommen werden. „Systemkrisen zeichnen sich durch ihre extremen sozialen und wirtschaftlichen Folgen aus, die sich nicht auf einzelne Verträge beziehen, sondern breitflächig zumindest auf mehrere Branchen, wenn nicht gar die gesamte Wirtschaft.“¹ Sie zeichnen sich dadurch aus, dass Problemlagen parallel für eine Vielzahl von gleichgelagerten Verträgen auftreten.² Gut erkennbar sind diese Entwicklungen mit Blick auf die Covid-19-Pandemie. Diese führte im Frühjahr 2020 zu weitgehenden Betriebsschließungen des Einzelhandels über verschiedene Branchen hinweg. Die Schließungen erfolgten jeweils auf landesrechtliche Anordnung.³ Zwar waren nicht alle Bereiche des Einzelhandels gleichermaßen betroffen, es wurde aber die Absatzmöglichkeit breitflächig mit Blick auf viele Branchen eingeschränkt.

Dieser Beitrag analysiert die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) als Instrument, mit dem die Rechtsprechung die Covid-19-Pandemie im Vertragsrecht rezipiert hat und ob die Grundlagenstörung dieser Rolle gerecht geworden ist. Dazu wird die Rechtsprechung zur Vertragsanpassung bei Gewerbemietverträgen betrachtet (I.). Im Anschluss wird herausgearbeitet, dass es für das hypothetische Element der Störung der Geschäftsgrundlage an einem kohärenten, normativen Konzept für die vorgestellte Verhandlungssituation fehlt (II.). Zuletzt wird dargelegt, dass eine Einzelfallbetrachtung, die im Rahmen der Störung der Geschäftsgrundlage vom Gesetz vorgesehen ist, inhärent Rechtsunsicherheit produziert (III.). Dies ist vor dem Hintergrund, dass die Rechtsprechung der Revisionsgerichte derartiger Rechtsunsicherheit entgegenwirken soll, problematisch. Ergebnis dieser Arbeit ist, dass das normative Element der Störung der Geschäftsgrundlage für die rechtliche Verarbeitung von Systemkrisen nur bedingt geeignet ist.

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Habilitand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Ökonomik (Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M. (University of Chicago)) an der Humboldt-Universität zu Berlin.

¹ *Jung*, JZ 2020, 715.

² *Jung*, JZ 2020, 715.

³ Zur Pandemie statt aller *MüKoBGB-Finkenauer*, § 313 Rn. 318.